

Deutscher Reichstag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

78. Sitzung am 4. Mai.

Am Tische des Bundesrates: Scholz, Bromant v. Schellensdorf, v. Caprivi.

Präsident v. Leoebow eröffnet die Sitzung um 12 1/2 Uhr.

Die zweite Beratung der Tabelle zur Gewerbeordnung wird fortgesetzt (Art. 12: „Strafbestimmungen“).

§ 146 lautet:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waren an die Arbeiter dem § 115 entgegenhandeln:

2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder den auf Grund der §§ 139, 139a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeitern oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben:

3. Gewerbetreibende, welche der Bestimmung des § 111 entgegen die Entgeltung mit einem Merkmal verweigern, welches dem Arbeiterbuche günstig oder nachtheilig zu sein geeignet ist:

Die Gehilfen fliegen der in § 116 bezeichneten Raife zu. Auf Antrag des Abg. Dr. Klee wird unter Zustimmung des Geh. Rath v. Richter dem Paragraphen als Ziffer 4 hinzugefügt: „Wer gewisse Stoffe unzulässiger Weise verwerthet, Schwebepulver im Ganzen oder Erlaubnis verleiht.“

§ 148 lautet:

5. wer dem § 33b oder außer den in § 149 Ziffer 1 vorgezeichneten Fällen den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt, oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder einen Abrechnungsbeleg (§ 50) einem Anderen zur Benutzung überläßt:

6. wer zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Abrechnungsbelegs oder der in § 62 vorgezeichneten Erlaubnis in Bezug auf seine Person, oder die Person, die er mittelich zu führen beabsichtigt, wesentlich unrichtige Angaben macht:

7. wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Abrechnungsbeleg, ingleichem ohne eines der in § 59 Ziffer 1 bis 3 bestimmten Gewerbe der nach § 59a erlangenen Unterlegung zuwider betreibt:

7a. wer dem § 56 Absatz 1 bis 3, § 56a oder § 56b zuwiderhandelt:

7b. wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 30 Absatz 2 zuwiderhandelt:

7c. wer einer ihm in Gemäßheit des § 60 Absatz 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 1 in dem Abrechnungsbeleg angetragenen Beschränkungen zuwiderhandelt:

7d. wer für den Betrieb eines im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken mit sich führt:

7e. ein Ausländer, welcher bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen in Gemäßheit des § 56d vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Abg. Baumhauß beantragt, auf 7e hinzuzusetzen: „In den Fällen des § 60 Abs. 2 und 3 tritt die Bestrafung nur auf Antrag ein.“

Abi. 2 und 3 des § 60 lautet:

Ein Abrechnungsbeleg für den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Die Abrechnung über den Betrieb der in § 55, Ziffer 4 bezeichneten Gewerbe genügt die Bestrafung zum Gewerbebetrieb in einem anderen, als dem Besitze derjenigen Verwaltungsbehörde, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den Namen der Person, welche den Abrechnungsbeleg ausgestellt hat, ausgestellt ist. Die Verwaltungsbehörde kann die von ihr bewilligte Ausdehnung nach Maßgabe des § 58 zurücknehmen.

Da das Bureau sich nicht einigen kann, muß zum Namensanruf geschritten werden.

Derleihe ergeht die Anwesenheit von 185 Mitgliedern. Das Haus ist also nicht beschlußfähig.

Der Präsident beantragt nächste Sitzung für Sonnabend 1 Uhr an. Tagesordnung: Etat.

Schluß 2 1/2 Uhr.

Preussischer Landtag.

(Original-Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

63. Sitzung am 4. Mai.

Am Ministerstisch: v. Büttner, v. Götler.

Präsident v. Leoebow eröffnet die Sitzung um 9 1/2 Uhr.

Auf der Tagesordnung stehen Berichte der Intercommissionskommission über Petitionen.

Ueber eine Petition der Stadtbewohner und von 3274 Bürgern von Krefeld um Jurisdiction einer Verlegung der Regierung zu Düsseldorf, welche anordnet, daß sämtliche Beamten der Regierung in Krefeld organisirte Petitionisten in den Innenrat mit dem 1883 als funktionelle einzuwickeln, beantragt namens der Kommission Abg. v. Böhme zur Tagesordnung übergeben und die Regierung zu erwidern, von dem in der Verfügung vom 16. Juni 1876 ausgehenden Grund, daß:

1. Die Genehmigung zu variablen Schulunterhaltungsbeiträgen der bürgerlichen Gemeinde obliegt, teils der Gemeindebehörden ein abhängeriger Antrag gestellt werde“ in Zukunft Abstand nehmen zu wollen.

2. Die Abg. v. Schradt (Krefeld) und Genossen beantragen dagegen, die Petitionen der Stadtbewohner und der Bürger von Krefeld der Regierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. Schradt (Krefeld) vertritt diesen Antrag. Es handelt sich bei der Petition um ein System von Simultanschulen, das die Petenten für die Krefelder Bevölkerung als ein System der Unterlegung gefordert hat. Es handelt sich um eine Mehrschicht, nämlich, ob die Regierung berechtigt ist, ohne Weiteres das bestehende System zu beibehalten. Die Konventionen ferner die Einrichtungen einer Simultanschule, ihren Verlegung, ihre Erträge nicht den, sondern den, die über die Petenten stehen. Wir brauchen die Simultanschulen, um nicht zu zuhänden zu geraten, wie sie zur Zeit des dreißigjährigen Krieges bestanden. Selbst die „Nord. Allgem. Zeitung“ hat das im vorigen Jahre anerkannt. Abg. Lindhorst hat einmal gesagt, daß die schlimmste Seite der Simultanschule die ist, daß sie den Petenten den Grund der Unterlegung nicht zu erklären vermag. Die Simultanschulen das ersichtliche Moment nicht in dem Maße vorhanden sei, wie in den funktionellen. Ich aber bin der Meinung, daß das Ideal der öffentlichen Schule eher in der Simultanschule als in der funktionellen erreicht werden kann. (Sehr richtig! links.) Man hat von einer verdammenden Summe abgesehen, die in der Simultanschule geschildert werden ist sehr bedauerlich, daß man sich bemüht, in dieser Weise Christenthum und Humanität in Gegensatz zu bringen. — Redner geht jedoch auf die Verlegung der Minister v. Büttner und v. Götler ein, um die Mehrschichtigkeit der Krefelder Simultanschulen zu bezeichnen. In beiden Verfügungen wird anerkannt, daß ein Grund der Unterlegung nicht vorliegt. In der ersten Verfügung ist nicht lange nach der Verlegung des Herrn v. Götler verlegt die Regierung zu Düsseldorf die Einmündelung der Schulen, und Herr v. Götler approbirt die Regierungsvorgänge, ohne daß eine Begründung seines Genehmigungsbeschlusses gegeben worden ist. In der zweiten Verfügung wird anerkannt, daß der Charakteristik sich also alle politischen Motiven dürft. Der Minister beruft sich auf eine Anzahl katholischer Bürger, die die Konfessionalisierung der Schulen forderten und überließ dabei, daß eine mindere Zahl von evangelischen und katholischen Bürgern mit großer Entschiedenheit um die Verleihung der Simultanschule an dem Ort, wo die Schulen zu errichten sind, nach der Konfessionalisierung hatte kein Mensch etwas dagegen zu erlernen, erst allmählich wurde eine Migration fortgesetzt, welche sich allerelei Ausrichtungen zu Schulden kommen ließ. Eine so künstliche Erregung hätte den Herrn Minister nicht veranlassen dürfen, die Simultanschulen zu unterbinden. Noch bei den letzten Wahlen wurde der Führer des Centrum über diese Sache wenig gewand, daß sie ihren Wählern folgende Worte ins Gesicht geschleudert: Es ist eine geringere Sünde, einer Mutter ins Gesicht zu hauen, als einen liberalen Kandidaten zu wählen. Wenn die Herren für nötig fanden, sich so zu äußern, so ist das ein Beweis, daß sie keinen besonderen Hohn für die Anhängen voranden. Man muß also gegen die Unterlegung genaugen, dergleichen erangere Parteipolitik getrieben worden ist, die der Kaiser nicht will. (Sehr richtig! links.) Kultusminister bleiben nicht immer im Amt und sie schaffen damit ein zweifelhafte Schwerk, das sich auch einig gegen die funktionellen Schulen richten kann. Wer nicht an Stelle des Rechts die politische Opportunität setzen will, muß unermüdlich anfragen erwidern. (Lebhafter Beifall links und rechts rechts und im Centrum.)

Abg. Strofer: Die Krefelder Simultanschulen sind gerade kein Beweis für die Vorteilhaftigkeit der Einrichtungen und Verfügungen der Simultanschulen. Aber hier, noch in Holland, Belgien u. s. w. haben die Simultanschulen solch gelehrt, um meine Sympathien zu erwecken. Man hat die Stellungnahme des Ministeriums zu dieser Sache nicht genügend hervorgehoben, sondern ich, daß von Seiten der Stadtbewohner durch die Einführung der Simultanschulen nicht finanzielle, sondern politische Gründe maßgebend gewesen sind. Es ist kein Grund vorhanden, den gegenwärtigen und vorigen Kultusminister, so wenig auszureichen, nachdem sie so lange die schützende Hand über die Simultanschulen gehalten haben, länger als es sich lieb gewesen. — Die Stadtbewohner begannen das Simultanschulensystem mit Durchbrechung der Zahlverhältnisse alten Verhältnisses, mit Auflösung der funktionellen Schulkommission und Einführung einer Simultanschulkommission, welche das durch den Rath ertheilte, die Schulen zu Simultanschulen. Man

Ich erhebe. Aber sie haben dadurch stets den funktionellen Frieden erhalten. Die Verwaltung hat sich lange Zeit in dem Irrthum befinden, als ob es sich bei den finanziellen Grundsätzen in Bezug auf die Schulden und finanzielle Grundsätze gehandelt, jetzt aber haben wir erst erfahren, daß es sich dabei um das Prinzip der Simultanfiskalität allein gehandelt hat, das man zur Durchführung bringen wollte. In diesen Punkten stehen die Herren in Geseß im Widerspruch mit Herrn Dr. Falk, der es stets ablehnte, lediglich aus dem Grund, weil er nicht wollte, daß man mit nur einer Hand schlägt, wie ich das heute, dem gegenwärtigen Zustand anzusehen. Ich erlaube mir, daß die parlamentarischen Schulen zu Recht bestehen. Eine Legalität beruht auf einer Verordnung vom Jahre 1817, welche die Schulverhältnisse auf den verschiedenen Abteilungen ermächtigt. Es ist das heute nicht, was dem Herr Falk heute, als er die Genehmigung zur Simultanfiskalität gab, und dieses Recht nehme ich auch für mich in Anspruch. Ich sehe, ich sehe vollkommen auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Falk. (Sehr richtig im Centrum.) Ich muß auch erwähnen, daß die Herren, die Herr v. Büttner einen Widerspruch in dieser Angelegenheit gethan, der Stadt Rathe die Heberung befehligt, die die Betonsteinfabrikation notwendig und nützlich ist. Selbst die Herren, die in erster Linie die Simultanfiskalität betrieben hatten, betonen heute diesen Standpunkt verschiedenartig und der städtische Schulrat hat im Rechnung getrogen. Ich erhebe bei der Einbringung der Verträge der Regierung zu Düsseldorf betritt vom März 1882. Dasselbe verlangte die Betonsteinfabrikation von drei Simultanfiskalitäten, ging jedoch leer aus, ohne eine Diskussion herbeizuführen, vorüber. Meine letzte Veranlassung datirt vom 4. April v. J., seitdem aber, als ich keine Zeit mehr habe, unter der Hand Aufzeichnungen gemacht. Heute ist die Veranlassung der diesbezüglichen Regierung nicht genehmigt, so würde das wohl allgemein Verwunderung erregt haben, besonders in dieser Zeit. Welche Stellung ich ferner einnehmen werde zu dieser Frage, ist die Interaktion des Art. 24, wenn ich nicht erkläre, daß ich die Interaktion des Art. 24, wenn die Verfassung, wie sie worden hier beliebt wurde, nicht theile, und niemals hat sie in der Regierung irgend welche Veranlassung durch irgend einen Akt gefunden. Für die Entwicklung der freier Schulverhältnisse ist es ein Glück, daß es so gekommen ist und ich glaube, daß viele von denen, die die Simultanfiskalität erregt betreiben, heute der Meinung sind, daß es besser wäre, es wäre nicht damit begonnen worden. (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.)

Herr Dr. Mosler: So lange es eine deutsche Volksschule gibt, wird sie funktionell und man hat daran eine gewisse Freude. Die Verwaltung hat sich lange Zeit in dem Irrthum befinden, als ob es sich bei den finanziellen Grundsätzen in Bezug auf die Schulden und finanzielle Grundsätze gehandelt, jetzt aber haben wir erst erfahren, daß es sich dabei um das Prinzip der Simultanfiskalität allein gehandelt hat, das man zur Durchführung bringen wollte. In diesen Punkten stehen die Herren in Geseß im Widerspruch mit Herrn Dr. Falk, der es stets ablehnte, lediglich aus dem Grund, weil er nicht wollte, daß man mit nur einer Hand schlägt, wie ich das heute, dem gegenwärtigen Zustand anzusehen. Ich erlaube mir, daß die parlamentarischen Schulen zu Recht bestehen. Eine Legalität beruht auf einer Verordnung vom Jahre 1817, welche die Schulverhältnisse auf den verschiedenen Abteilungen ermächtigt. Es ist das heute nicht, was dem Herr Falk heute, als er die Genehmigung zur Simultanfiskalität gab, und dieses Recht nehme ich auch für mich in Anspruch. Ich sehe, ich sehe vollkommen auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Falk. (Sehr richtig im Centrum.) Ich muß auch erwähnen, daß die Herren, die Herr v. Büttner einen Widerspruch in dieser Angelegenheit gethan, der Stadt Rathe die Heberung befehligt, die die Betonsteinfabrikation notwendig und nützlich ist. Selbst die Herren, die in erster Linie die Simultanfiskalität betrieben hatten, betonen heute diesen Standpunkt verschiedenartig und der städtische Schulrat hat im Rechnung getrogen. Ich erhebe bei der Einbringung der Verträge der Regierung zu Düsseldorf betritt vom März 1882. Dasselbe verlangte die Betonsteinfabrikation von drei Simultanfiskalitäten, ging jedoch leer aus, ohne eine Diskussion herbeizuführen, vorüber. Meine letzte Veranlassung datirt vom 4. April v. J., seitdem aber, als ich keine Zeit mehr habe, unter der Hand Aufzeichnungen gemacht. Heute ist die Veranlassung der diesbezüglichen Regierung nicht genehmigt, so würde das wohl allgemein Verwunderung erregt haben, besonders in dieser Zeit. Welche Stellung ich ferner einnehmen werde zu dieser Frage, ist die Interaktion des Art. 24, wenn ich nicht erkläre, daß ich die Interaktion des Art. 24, wenn die Verfassung, wie sie worden hier beliebt wurde, nicht theile, und niemals hat sie in der Regierung irgend welche Veranlassung durch irgend einen Akt gefunden. Für die Entwicklung der freier Schulverhältnisse ist es ein Glück, daß es so gekommen ist und ich glaube, daß viele von denen, die die Simultanfiskalität erregt betreiben, heute der Meinung sind, daß es besser wäre, es wäre nicht damit begonnen worden. (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.)

Herr Dr. Mosler: So lange es eine deutsche Volksschule gibt, wird sie funktionell und man hat daran eine gewisse Freude. Die Verwaltung hat sich lange Zeit in dem Irrthum befinden, als ob es sich bei den finanziellen Grundsätzen in Bezug auf die Schulden und finanzielle Grundsätze gehandelt, jetzt aber haben wir erst erfahren, daß es sich dabei um das Prinzip der Simultanfiskalität allein gehandelt hat, das man zur Durchführung bringen wollte. In diesen Punkten stehen die Herren in Geseß im Widerspruch mit Herrn Dr. Falk, der es stets ablehnte, lediglich aus dem Grund, weil er nicht wollte, daß man mit nur einer Hand schlägt, wie ich das heute, dem gegenwärtigen Zustand anzusehen. Ich erlaube mir, daß die parlamentarischen Schulen zu Recht bestehen. Eine Legalität beruht auf einer Verordnung vom Jahre 1817, welche die Schulverhältnisse auf den verschiedenen Abteilungen ermächtigt. Es ist das heute nicht, was dem Herr Falk heute, als er die Genehmigung zur Simultanfiskalität gab, und dieses Recht nehme ich auch für mich in Anspruch. Ich sehe, ich sehe vollkommen auf dem Standpunkte des Herrn Dr. Falk. (Sehr richtig im Centrum.) Ich muß auch erwähnen, daß die Herren, die Herr v. Büttner einen Widerspruch in dieser Angelegenheit gethan, der Stadt Rathe die Heberung befehligt, die die Betonsteinfabrikation notwendig und nützlich ist. Selbst die Herren, die in erster Linie die Simultanfiskalität betrieben hatten, betonen heute diesen Standpunkt verschiedenartig und der städtische Schulrat hat im Rechnung getrogen. Ich erhebe bei der Einbringung der Verträge der Regierung zu Düsseldorf betritt vom März 1882. Dasselbe verlangte die Betonsteinfabrikation von drei Simultanfiskalitäten, ging jedoch leer aus, ohne eine Diskussion herbeizuführen, vorüber. Meine letzte Veranlassung datirt vom 4. April v. J., seitdem aber, als ich keine Zeit mehr habe, unter der Hand Aufzeichnungen gemacht. Heute ist die Veranlassung der diesbezüglichen Regierung nicht genehmigt, so würde das wohl allgemein Verwunderung erregt haben, besonders in dieser Zeit. Welche Stellung ich ferner einnehmen werde zu dieser Frage, ist die Interaktion des Art. 24, wenn ich nicht erkläre, daß ich die Interaktion des Art. 24, wenn die Verfassung, wie sie worden hier beliebt wurde, nicht theile, und niemals hat sie in der Regierung irgend welche Veranlassung durch irgend einen Akt gefunden. Für die Entwicklung der freier Schulverhältnisse ist es ein Glück, daß es so gekommen ist und ich glaube, daß viele von denen, die die Simultanfiskalität erregt betreiben, heute der Meinung sind, daß es besser wäre, es wäre nicht damit begonnen worden. (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.)

den Kommissionsbeschluss stimmen, denn Sie dienen damit der Sache der Gerechtigkeit. (Beifall im Centrum.)
Der Präsident schlägt vor, die nächste Sitzung morgen 9 Uhr abzuhalten und auf die Tagesordnung die Schuldenabklärung und die dritte Lesung der Verwaltungsverträge zu setzen.
Herr v. Büttner: Ich verlaufe mich an erster Stelle die Simultanfiskalität zu erörtern, mochte nun von der einen Seite eine Modification angeregt, vom Abg. W. Windthorst die Zeit um 7 Uhr proponirt und vom Hause trotz des Widerspruches des Abg. Meyer (Breslau) genehmigt wird.
Schluß 12 1/2 Uhr.

Abendigung.
Vize-Präsident Herr v. Deeream eröffnet die Sitzung um 7 1/2 Uhr. Am Ministertisch: v. Gögler, v. Büttner und einige Kommissarien.
Das Haus ist bei Beginn der Sitzung sehr schwach besetzt. Die Verwaltung über die Petition der Kreisler Stadtvorordneten um Aufhebung der Verträge der Regierung zu Düsseldorf, welche die Betonsteinfabrikation der Simultanfiskalitäten anordnet, wird erörtert.
Abg. Dr. Langerhans führt aus, daß im parlamentarischen Staat die Verträge unter den verschiedenen Konventionen nur durch die Anerkennung und Veränderung der Simultanfiskalitäten zu erreichen ist. Brechen wir von jeder der Sorten des Protektionismus, die in der Staat alle wegen ihres Schadens erlöschten und es ist bezeichnend, daß der Parlamentarismus dies nicht ohne Anerkennung und diesen Standpunkt nicht vertritt. Das Prinzip der Simultanfiskalität müsse anerkannt bleiben, wenn auch vielleicht Einzelheiten in der Einrichtung derselben der Verbesserung fähig sind.
Abg. v. Tiebmann (Homburg) erklärt namens der freireligiösen Partei den Antrag der Kommission zu unterstützen. Die parlamentarischen Schulen in Kreisler werden zwar zu Recht, aber die Staatsgewalt habe das Recht, die Schulen wieder in funktionelle umzuwandeln. Die Staatsgewalt habe bei der Erziehung, die in der Jugend mit religiösen Gesetzen zu durchdringen und das ist in der Simultanfiskalität nicht möglich. Gerade wenn die beiden verschiedenen Religionen in derselben Schule zusammen kommen, die funktionellen Gegenstände geschickt, nicht aber der Frieden gefördert. Von der Schule werden die funktionellen Gegenstände in voller Schärfe in die Gemeinden übertragen. Das Bündnisverhältnis ist die Konfessionsfrage und nur wo diese nicht zu erreichen ist, darf man die Simultanfiskalität annehmen. Als Veranschaulichung für die Sache aber keine Konfession ungenügend als die Rheinprovinz, und in dieser keine Konfession ungenügend als die Stadt Geseß. Gerade dort sind die funktionellen Gegenstände am schärfsten ausgesprochen. Die Schule dürfte nicht zum Experimentierfeld des Staates gemacht werden. Der Staat müsse religiöse Erziehung der Jugend als seine Aufgabe ansehen und die Kirche, die sich selbst in den Dienst des Staates stellen. (Beifall rechts.)
Die Debatte wird hierauf geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag v. Hauptmann auf motivirte Tagesordnung mit 168 gegen 127 Stimmen angenommen. Der Antrag des Abg. v. Büttner, welche die Regierung von den Grundbesitz, die die Erziehung von Kindern, die in der Umwandlung von funktionellen Schulen in nicht funktionelle Schulen von der Entscheidung der Unterhaltungsämtern abhängig zu machen, in Kreisler abzugeben, und daß die Regierung gerechtfertigt ist, daß die Regierung in ähnlichen Fällen ein ähnliches Recht zu erlangen, ist nicht angenommen. Über die Petition der Kreisler Stadtvorordneten zur Tagesordnung über, wonach die übrigen Petitionen erledigt sind.
Auf den Antrag des Abg. Dr. Windthorst verlag ich das Haus hierauf. Nächste Sitzung Sonnabend 9 Uhr. Tages-Ordnung: Dritte Beratung der Schuldenabklärung und der Verwaltungsverträge.
Schluß gegen 9 Uhr.

Provincial-Nachrichten.
Der Nachdruck unserer Original-Reportagen von der Provinz ist nur unter Angabe der Quelle gestattet.
R Geseß. 2. Mai. In vergangener Nacht zeigte ein intensiver Gewittersturm am südlichen Himmel wieder einen größeren Rest von dem in der Nacht vom 30. April v. J. verwehten Gewitter mit einer ununterbrochenen und fanden in dem 1. Mai entziffert.

Diesem Spieltes drei Bauergeselle in vollen Flammen. Die Arbeiter mühten sich darauf beizukommen, die Nachbargebäude zu schützen, was denn auch gelang. Ausgenommen ist das Feuer in einem Zeit unbenutzten Gebäude, jedoch Brandstiftung vermuthet wird. — Im Eisenwerk des vorigen Jahres wurden einen Oefenon in Kottbener 24 Stück Eisen geschmolzen, ohne daß eine Spur von dem Oefen oder vom Tiegel angetroffen werden konnte. Fast zu gleicher Zeit wurde in Sielmes ein Eisenbruch verübt und unter anderen Gegenständen auch eine Leinwand gefolien. Viele Uhr waren von einem hiesigen Uhrmacher gefaßt und trug dessen Zeichen. Der Oefenbesitzer beabsichtigt den betr. Uhrmacher von dem Tiegel-Tiege abzuholen, was aber durch die Oefenbesitzer nicht gelang. Auf erhaltene Anzeige wurde der Dieb, Namens Schilling aus Geseßrecht geinglich eingezogen und hat jetzt auch den Oefenbesitzer eingetauscht.

Δ Βίρα. 4. Mai. Im Gegenwart eines Thierarztes wurde fürzlich von dem Schärer des Mühlentreibers E. in Magesbergwerth ein freipreter Oefen geöffnet, um zu sehen, in welcher Krankheit das Thier verendet ist. Der Arzt hatte vor der Operation die Hände und Arme des Schärer genau befeuchtet und feinerlei Verletzungen an denselben wahrgenommen. Wie ermittelt wurde, war das Thier am Mühlbrand gestorben. Etwa acht Tage nach dieser Operation mühten der noch junge, kranke Schärer mit Krampffällen nach Magesberg gebracht worden, weil die Thiere nicht und eine Unthätigkeit des rechten Armes zeigte. Alle Bemühungen der Ärzte, den Mann am Leben zu erhalten, waren vergebens. Derselbe verstarb wenige Tage darauf an Blutvergiftung.

Geldes-, Verkehrs- und Börsen-Nachrichten.

Stettin, 4. Mai, nachm. (Telegr.) Getreidemarkt. Weizen feinst loco 145-146, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,50, pr. Januar-Februar 144,50, pr. Februar-März 144,50, pr. März-April 144,50, pr. April-Mai 144,50, pr. Mai-Juni 144,50, pr. Juni-Juli 144,50, pr. Juli-August 144,50, pr. August-September 144,50, pr. September-Oktober 144,50, pr. Oktober-November 144,50, pr. November-Dezember 144,50, pr. Dezember-Januar 144,5